



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporte

MWST-Nr. 173 875

### 1. **Allgemeine Bestimmungen:**

- Rund- / Taxiflüge

#### 1.1 **Flugzeiten für Transporte:**

- Film- / Fotoflüge

Über dicht besiedeltem Gebiet werden Flüge nur zwischen 8:00 Uhr (Samstags erst ab 9 Uhr) und 12:00 Uhr, sowie ab 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt. Als dicht besiedeltes Wohngebiet gilt: Ein Bereich von mindestens zehn nahe beieinander stehenden Wohnhäusern, samt dem umliegenden Gelände im Abstand von 100 m. Sonntags werden generell keine Materialtransporte ausgeführt. Ansonsten gelten die Zeiten des Beginns der bürgerlichen Morgendämmerung und dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung.

- Unterlastflüge

- Fluggutscheine

- Flugausbildung

#### 1.2 **Zusätzlich nötige Bewilligungen:**

Die Bewilligung des Grundeigentümers für die Benützung von Start und Landeplätzen sind grundsätzlich vom Auftraggeber einzuholen. Allfällige Spezialbewilligungen der örtlichen Behörden (Gemeinde, Polizei) für Flüge aller Art über dichtbesiedelten Gebieten werden durch HSTAG eingeholt

- Schnupperflüge

- Vercharterung

- Weiterbildung

#### 1.3 **Überfliegen von Personenbahnen und Strassen mit Unterlast:**

Laufende Personenbahnen / Sessellifte werden generell nicht überflogen. Stillgelegte Personenbahnen werden nur mit schriftlicher Genehmigung des Betreibers überflogen. Damit die nicht gedeckten Forderungen seitens HELIKOPTER-SERVICE TRIET AG (Maximalversicherungssumme von CSI 15 Mio.) bei einem übersteigenden Schadenereignis übernommen werden. Beim Betonfliegen sind, stehende Personenbahnen, Sessellifte, Häuser und Autos zu umfliegen, da die Kübel nicht 100% dicht sind. Das Gleiche gilt für den direkten Holzabtransport aus dem Wald. Es kann vorkommen, dass Äste abbrechen oder sich sogar ein Stamm löst. Generell werden dabei nur gesperrte Strassen überflogen.

#### 1.4 **Bodenmannschaft und benötigtes Hilfspersonal vom Auftraggeber, Verantwortungsbereiche:**

Für die Ausführung von Materialtransporten, mit einem Auf u. Abladeplatz, benötigen wir nebst unseren zwei Flughelfern, im Minimum zwei Gehilfen vom Auftraggeber. Die jeweilige Anzahl von Flughelfern / Gehilfen hängt vom Arbeitsumfang, Arbeitsart und der Anzahl Ab u. Aufladeplätzen ab. Generell gilt, pro Aufladeplatz und Abladeplatz braucht es ein Flughelfer und Gehilfe vom Auftraggeber. Unsere Flughelfer sind Ihre direkten und jeweils verantwortlichen Ansprechpersonen. Die Gesamtverantwortung für den Einsatz, liegt jeweils beim ausführenden Piloten.

Bei der Benützung von Betonkübeln, sind jeweils zwei Bauarbeiter am Abladeplatz zur Verfügung zu stellen. Dies benötigt jeweils nur ein kurzer Moment, um den Kübel zu halten, führen und entladen. Der Chauffeur vom Trommelmischer führt jeweils den Füllvorgang, gem. den Angaben vom Flughelfer aus. Gemeinsam stellen sie sicher, dass ein rationeller und sicherer Arbeitsablauf gewährleistet ist. Unser Flughelfer zeichnet sich zugleich auch für den Lande u. Betankungsplatz verantwortlich.

Beim Holzfliegen stellen wir jeweils drei Flughelfer, da sich zwei Gruppen den Aufladeplatz teilen und eine weitere Gruppe den Abladeplatz. Dazu ist es von Notwendigkeit, dass nur Gehilfen eingesetzt werden, die über eine entsprechende Holzerausbildung verfügen und die SUVA Regeln für Flughelfer und Forstpersonal (Bestellnummer. 44005.d) kennen. Die Forstunternehmung hat sicher zustellen, dass die drei zur Verfügung gestellten Helfer, über die entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügen.

#### 1.5 **Sicherheitsausrüstung des Boden- bzw. Hilfspersonals:**

Bei der Durchführung von Montage- und Transportflügen aller Arten (z.B. Holztransporte (Logging), Transporte Betonkübeln usw.) ist der Auftraggeber verpflichtet, sein Personal mit einer tauglichen und arbeitsspezifischen Sicherheitsausrüstung zu versehen. (Bergsteigerhelme, in Ausnahmen genügt auch ein Velohelm (Bauhelme ohne Riemen sind ungeeignet), Handschuhe, Schutzbrille, Montage-Sicherheitsgurten, farbige Schutzkleidung, Ohrenschutz (die gelben Gehörschutzpfropfen eignen sich am besten), usw.) Dies gilt auch für die Lieferanten, u.a. z.B. für die Trommelmischer Chauffeuren. Bei Missachtung dieser Vorschriften, sind im Schadenfalle allfällige Haftungs- und Regressansprüche gegenüber der Helikopter-Service Triet AG ausgeschlossen.

#### 1.6 **Vorbereitung des Ladegutes:**

Es empfiehlt sich bereits vor Anlieferung des Materials, mit dem Piloten / EL in Kontakt zu treten, um die Art der Verpackung abzusprechen. Vorweg, es empfiehlt sich loses Material zu palettisieren (bitte stabile, gut erhaltene EURO oder SBB Palette benützen), mit Stahlbändern zu binden und mit Plastik einschrumpfen. Armierung muss mit Draht gebunden und mit Gewichtsangabe versehen sein. Netze und Big Bag können bei Bedarf im Voraus bezogen werden.

Die zu transportierenden Güter sind so bereitzustellen, dass das in der Offerte oder vom Piloten angegebene Maximalgewicht nicht überschritten wird. Die Lasten werden unter der Leitung der Helikopter-Service Triet Mitarbeiter, gemäss den Gewichtsangaben des Lieferanten, vorbereitet und angehängt.

Generell gilt, dass Beton, Schotter, Split, Kies, Sand etc. (bei mehreren m<sup>3</sup>) nur ab Trommelmischer geflogen wird. Sollte dies nicht möglich sein, so bitten wir um Rücksprache. Für die losen Materialien, und die leichteren Betonarten benötigen wir die Betonkübelaufsätze, mit einer daraus resultierenden Gesamthöhe von 1,276 m. Wir bitten um entsprechende Bekanntgabe an die Lieferanten und Chauffeure.

#### **1.7 Vorbereitung des Landeplatzes und Abladeplatzes:**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass beim An- und Abflug sowie beim Transport oder der Montage mit dem Helikopter, starker Abwind entsteht. Für allfällige Schäden, welche durch diesen Abwind an Mensch, Tier oder Sachen (Fahrzeuge, Gebäude etc.) entstehen, wird eine Haftung der Helikopter-Service Triet AG ausgeschlossen. Die Lande- und Abladeplätze sind entsprechend vorzubereiten. Dies gilt insbesondere bei Transporten von und auf Flachdächer. Der Kunde hat hierbei vorgängig dafür zu sorgen, dass das Dach ausreichend gegen allfällige Schäden, durch den Umschlag von Gütern geschützt ist. Der Untergrund ist entsprechend vorzubereiten durch Schalltafeln, Paletten und Kanthölzer. Der Auftraggeber ist für die oben erwähnten Punkte vollumfänglich verantwortlich. Die Flughelfer der Helikopter-Service Triet AG stehen auf Anfrage für sachdienliche Hinweise zur Verfügung.

#### **1.8 Nutzlast pro Flug:**

Die zugesicherte Transportkapazität entspricht der normalen Lufttemperatur und einem durchschnittlichen Windverhältnis zum vorgesehenen Einsatztermin. Sind diese höher / stärker als normal, so reduziert sich die transportable Nutzlast bzw. Max. Last entsprechend den flugtechnischen Vorschriften. Die in der Offerte angegebene Nutzlast ist verbindlich.

Sollte das Transportgut, die in der Offerte angegebene Max.-Last übersteigen und somit der Transport nicht ausgeführt werden können, so gehen die angefallenen Flugkosten u.a. (z.B. für versuchtes Anheben oder allfällige Überflüge) und Wartezeiten zulasten des Kunden. Im Zweifelsfalle ist für die Messung der Lasten, die Bordwaage des Helikopters massgebend. Das Holz- (Logging) und Betonfliegen zum Kubikmeterpreis (Akkord) ist davon ausgenommen.

Sollte aufgrund eines Übergewichts der Last (also über der Max.-Last) eine Beschädigung am Transportgut oder Installationsumgebung entstehen, so lehnt die Helikopter-Service Triet AG die entsprechende Haftung ab.

#### **1.9 Sicherheitsbestimmungen:**

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei nicht genügenden oder unbefriedigenden Verhältnissen, z. B. starker Wind, ungenügende Sicht, ungenügende Sicherheitsvorkehrungen, Erkrankung der Crew, die Arbeiten jederzeit ohne Kostenfolge einzustellen.

Beim Anreten eines Passagierfluges gilt generell folgendes: Den Weisungen des Piloten und Flughelfers ist ausnahmslos Folge zu leisten. Das Handy ist bei Passagierflügen auszuschalten. Lose Gegenstände wie Jacken, Mützen, Schirme und andere Gepäckstücke, sind nur in Absprache mit dem Flughelfer an Bord zu bringen (Gefahr durch aufwirbelnde Gegenstände). Bei Annäherung vom Rotor, sowie beim Verlassen des Rotorbereiches ist äusserste Vorsicht angebracht. Daher werden Sie durch den Flughelfer begleitet und dies stets im Sichtbereich des Piloten. Im Bereich des Hauptrotors ist eine geduckte Haltung einzunehmen. Nie in den Bereich des Heckrotors gehen, Kinder unter 12 Jahren sind an der Hand zu führen. Die Bedienung der Tür- und Gurtenfunktion, sowie die korrekte Benützung der Sprech- / Hör-Garnituren (Headsets) ist bekannt. Es liegt in der Verantwortung vom Passagier uns vor Flugantritt, über allfällig bekannte medizinischen Einschränkungen zu informieren.

#### **1.10 Abweichung von Offerte/Auftragsbestätigung:**

Sollte es vor Ort, verursacht durch den Auftraggeber, zu Auftragsverzögerungen kommen, oder ein Mehraufwand entstehen durch falsche oder fehlende Vorbereitungen des Transport- oder Montagegutes, so wird der Kunde entschädigungspflichtig. So fallen für die ganze Mannschaft inkl. Heli pro Stunde Wartezeit CHF 350.-- zzgl. MWST an. Die HSTAG behält sich das Recht vor, bei weiteren Aufträgen, Gleichtags ohne Kostenfolge den nächsten Kunden termingerecht zu bedienen.

Für die Wartezeit kommt die folgende Formel zur Anwendung: Gesamtdauer des Einsatzes abzüglich Vorbereitung, Flugzeit, Verräumen des Flugbetriebsmaterials vor Ort. Verzögerungen, die durch unpassende Wind- und Wetterverhältnisse entstehen, sind davon ausgenommen. Ausser der Kunde besteht auf einem Einsatz unter nicht geeigneten Verhältnissen. So werden die zusätzlichen Flugminuten zum vereinbarten Regieansatz und allfällig zusätzliche Umtriebe verrechnet.

Bei Akkord-Auftragsverhältnissen, zu festgelegten Rotationspreisen, oder im Kubikmeter-Akkord für Baumaterial wird der allfällige Mehraufwand an Flugminuten zum Regiepreis verrechnet, wenn:

- Personen in Kombination mit Unterlasten zum Abladeplatz geflogen oder wieder abgeholt werden sollen
- Die Hindernisfreiheit am Auf- u. Abladeplatz nicht genügt
- Während der Durchführung eines Auftrages bauliche Hindernisse entstehen
- Aufgrund schlechter Platzverhältnisse Lasten aufgestapelt werden müssen.
- Keine geeigneten Lager (Absetzmöglichkeiten / Schräghangssicherungen) vorhanden sind
- Am Auf u. Abladeplatz keine notwendigen Helfer zur Verfügung stehen
- Lasten ungeeignet vorbereitet wurden
- Die Kubikmeterware ungeeignet angeliefert wurde.

Generell gilt: Bei einer unvorhersehbaren und notwendigen Änderungen, bezüglich Arbeitsdurchführung, bzw. Abweichung von der Offerte / Auftragsbestätigung (z.B. anderer Start- bzw. Landeplatz, Auf u. Abladeplatz, schwerere Unterlast (Max. Last mit mehr als 50 Kg Lama / 40 Kg Jet Ranger überschritten), Mehrfachlasten, zusätzliche erforderliche Seillänge, Hindernisfreiheit, Montage) wird die dadurch zusätzlich anfallende Flugzeit zum Regieansatz verrechnet.

Sollte es bei einem Auftrag mit vereinbarter Überflugpauschale pro Einsatz zu mehreren Flugtagen kommen, behält sich HSTAG das Recht vor, den Helikopter vor Ort zu lassen und die allfällig eingesparten Überflugkosten vollumfänglich mit den Aufwendungen des Piloten und der Crew für das Abdecken, die An- und Rückreise sowie Spesen etc. zu verrechnen.

Muss das Triebwerk unnötig abgeschaltet werden, da z.B. u.a. die vereinbarten nötigen Vorbereitungen nicht erfüllt sind, so müssen die zusätzlichen Kosten pro Triebwerkstart, von CHF 150.-- verrechnet werden.

Sollten unverhältnismässige Erhöhungen des Treibstoffes auftreten, behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Montageflüge werden generell nach Aufwand zum Regieansatz verrechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Sämtliche zusätzlich anfallenden Kosten sind nach bekannt werden, (sofern möglich) im Voraus dem Kunden mitzuteilen. Ohne Gegenbericht gehen wir davon aus, dass der verantwortliche Vertreter des Kunden vor Ort unser jeweiliger Ansprechpartner, für allfällige, spontan anfallenden Probleme, Kostengutsprachen und weiter anfallenden Entscheidungen, ist.

Aktuell gültige Transportflugminuten Regieansätze: Lama CHF 46.46 / Jet Ranger CHF 36.77, zzgl. 7,6% MWST.

#### **1.11 Schadenmeldung:**

Schäden, welche durch die Helikopter-Service Triet AG verursacht und deren Ersatz beansprucht wird, sind innerhalb dreier Tage schriftlich der Helikopter-Service Triet AG zu melden. Reparaturen an beschädigten Fahrzeugen, Materialien oder Gebäuden etc. dürfen erst nach Rücksprache mit Helikopter-Service Triet AG erfolgen.

#### **1.12 Force majeure:**

Im Falle höherer Gewalt kann keine der vertragsschliessenden Parteien von der anderen für einen daraus entstandenen Schaden haftbar gemacht werden (Ausnahme siehe 1.4). Dies trifft auch zu, wenn ein Transport infolge schlechter Witterung oder eines technischen Defekts ausfällt, unterbrochen oder verschoben werden muss.

#### **1.13 Gültigkeit der Offerten:**

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, z. B. das Auftragsverhältnis / Treibstoffteuerung u.a. (wie vorangehend erwähnt) sich keine Anpassungen aufdrängten, so bleiben alle offerierten Preisansätze bis zum Jahresende gültig.

#### **1.14 Zahlungsbedingungen:**

Jeweils auf der Rechnung ersichtlich. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins zum jeweiligen Ansatz für Bank-Kontokorrente der UBS berechnet.

#### **1.15 Haftpflichtversicherung:**

Für jeden Helikopter der HSTAG besteht eine Einheitsdeckung (kombinierte Dritthaftpflicht- und Passagierhaftpflicht-Versicherung, auch CSL genannt. Diese deckt im Wesentlichen Haftpflichtansprüche von Dritten oder von Passagieren aus Verletzung oder Tötung von Personen sowie Beschädigung oder Zerstörung von Sachen.

Für gewerbsmässige oder privat entgeltliche Passagierflüge sind in jedem Fall ordnungsgemässe Beförderungsscheine auszustellen. Ausser es handelt sich um Passagiere, die gem. einem vorhandenen Auftragsverhältnis / Auftragsbestätigung und somit in Akzeptanz auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geflogen werden.

Die Versicherungsleistungen sind auf die Garantiesummen der einzelnen Policen wie folgt begrenzt:

HB-XPL, CSL	CHF 15'000'000.--
HB-XPU, CSL	CHF 10'000'000.--
HB-ZBU, CSL	CHF 15'000'000.--

Für Sach- und/oder Verspätungsschäden von beförderten Gütern ist die Garantiesumme auf SZR 17 pro Kilogramm begrenzt. Falls der Wert des Transportgutes die angegebene Summe übersteigt, ist dies der HSTAG zwei Arbeitstage vor Ausführung zu melden. Diese kann gegen Aufpreis eine Zusatzversicherung abschliessen.

Verbindlich ist die jeweilig aktuelle und gültige Versicherungspolice.

#### 1.16 Unfallversicherung für Passagiere:

Versicherte Summen:	Tod:	CHF	100'000.--
	Invalidität:	CHF	100'000.--

Die Heilungskosten sind bis zu einem Maximum von CHF 1'000'000.-- pro Person für einen Zeitraum von max. 3 Jahren eingeschlossen.

Die Leistungen aus dieser Versicherung werden an den Schadenersatz, den der Luftfrachtführer und sein Personal gestützt auf die geltenden Haftungsbestimmungen zu leisten haben, angerechnet.

Verbindlich ist die jeweilig aktuelle und gültige Versicherungspolice.

#### 1.17 Luftvertragliche Bestimmungen/Beförderungsbedingungen:

Die in unseren Offerten/Auftragsbestätigungen bezeichneten Beförderungen unterliegen den Bestimmungen der folgenden Flugscheinabschrift:

Die Beförderung aufgrund dieses Beförderungsscheins unterliegt den Haftungsbestimmungen der zum Zeitpunkt des Fluges geltenden Fassung der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005 für Inland- und internationale Beförderungen und, soweit anwendbar, dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999 sowie der EG-Verordnung Nr. 785/2004 vom 21. April 2004. Diese regeln die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung eines Passagiers, für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck und für Verspätung. Die Haftung kann beschränkt sein.

1. Für Schäden bis zu 100'000 Sonderziehungsrechten (1 SZR entspricht ca. 2.-- CHF) kann die Haftung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Darüber hinaus kann sich der Luftfrachtführer, bei bestimmten gesetzlich festgelegten Entlastungsgründen, von der Haftung befreien. Bei Tod oder Körperverletzung ist pro Passagier binnen 15 Tagen ab der Identifikation der Schadenersatzberechtigten natürlichen Personen eine Vorauszahlung zu leisten; im Todesfall sind mindestens SZR 16'000.-- geschuldet.
2. Für Sach- und/oder Verspätungsschäden von mitgeführtem Reisegepäck ist die Garantiesumme pro Passagier auf SZR 1'000.-- im Maximum CHF 5'000.-- begrenzt.
3. Für Schadenansprüche aus verspäteter Personenbeförderung ist die Garantiesumme pro Passagier auf SZR 4'150.-- begrenzt.
4. Leistungen, die den Schadenersatz-Anspruchsberechtigten aus der vom Luftfrachtführer oder vom Luftfahrzeughalter allenfalls abgeschlossenen Insassenunfall-Versicherung ausgerichtet werden, und Vorauszahlungen, die der Luftfrachtführer, gestützt auf die geltenden Haftungsbestimmungen zu leisten hat, sind im vollen Umfang auf die Haftpflichtansprüche anzurechnen.
5. Verbindlichkeit:  
Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich. Anders lautende, abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Helikopter-Service Triet AG ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Die in Art.1.12 Art. 1.13 sowie Art.3 angegebenen Limiten gelten nur, wenn sie sich mit den aktuell gültigen Versicherungspolicen decken.
6. Gerichtsstand:  
Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Thal / Altenrhein.

Das Rechtsverhältnis untersteht unter Vorbehalt von Ziff. 3 dem schweizerischen Recht.

Die jeweils aktuell gültige und verbindliche Ausgabe unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, finden Sie auf unserer Homepage unter [www.heli-service-triet.ch](http://www.heli-service-triet.ch).

(Ausgabedatum: 24.03.2009)  
Forms\Transporte\Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Copyright by HELIKOPTER-SERVICE TRIET AG**